I/St 16

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

LANDKREIS BIELEFELD

STADT SENNESTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 16

WICHERNSTRASSE

1. AUSFERTIGUNG AUSLEGUNGSEXEMPLAR

M. 1:1000

LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- (II) ZWEIGESCHOSSIG
- (III) 3 — GESCHOSSIG } ZWINGEND
- (IV) 4 — GESCHOSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- Ga Ga h GARAGEN (FLACHDACH) GARAGENHOF
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BEBAUUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL / GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- EINGESCHOSSIG
- 2 - GESCHOSSIG
- 3- GESCHOSSIG
- 4- GESCHOSSIG
- } ALLGEMEINE DACHNEIGUNG 30° MIT FIRSTRICHTUNG
- 12 VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER
- SO SONDERGEBIET FÜR ÄLTERE ALTSGEBUNDENE WOHNUNGEN (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 17)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- BAUGRENZE
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- SICHTDREIECK, FREIHALTUNG 0,70 m ÜBER FOK VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG etc.
- 340 VORHANDENE PARZELLENGRENZE MIT PARZELLEN-NR
- ~~VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG~~
- St STELLPLÄTZE
- ~~VORDACH~~
- TRAFOSTATION

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

Gebäudehöhen:

Der Erdgeschoßfußboden soll bei Gebäuden mit mehr als 2 Geschossen nicht höher als 1,20 m, bei 1- und 2-geschossigen Bauten nicht höher als 0,60 m über Straßenkrone liegen.

Die Hauptgesimshöhe soll bei 1-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 3,60 m, bei 2-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 7,00 m über Straßenkrone liegen. Ausnahmen können je nach Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Dachausbildung:

Grundsätzlich Satteldächer mit 30 ° Dachneigung. Dachdeckung dunkel getönte Ziegel, Asbestzement o. ä. Drempel oder Kniestöcke sind bis zu einer Maximalhöhe von 0,60 m zulässig. Dachaufbauten und Walmdächer sind nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze:

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zugelassen. Stellplätze sind zu befestigen.
Bei Sammelanlagen können Stellplätze auch in Garagen umgewandelt werden. Dachneigung bei Garagen 0 - 45 °.

Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind nur bei 1- und 2-Familien-Häusern zugelassen. Möglich sind Holzzäune oder bepflanzte Drahtzäune mit max. Höhe von 1,70 m über Fußweg oder Gelände einschl. eines möglichen massiven Sockels von 0,25 m Höhe.

Sichtdreiecke:

An Straßeneinmündungen sind von Einfriedigungen und Bepflanzungen von mehr als 0,70 m Höhe freizuhalten.

Frei von der Wand hängende Balkone sind unzulässig. Loggien werden befürwortet.

GEÄNDERT GEM. RATSBESCHLUSS VOM 19.10.1972

AUFGEHOBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 22.04.1996

1. St 16 Nu

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 5,98 ha	KARTENGRUNDLAGE: R.K. 6955 S.u.N.	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN. BIELEFELD, DEN 9.7. 1971 KREIS BIELEFELD - KATASTERAMT -	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. BIELEFELD, DEN 197 KREIS BIELEFELD - KATASTERAMT -	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: DEN 8. MAI 1971 DIPL.-ING. A. QUILLING KLAUS KALTENBACH ARCHITEKTEN 4816 SENNESTADT BIELEFELDER STRASSE 12 - TELEFON 335	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §2(1) D.S BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SENNESTADT VOM 6. Mai 1971 AUFGESTELLT WORDEN. ~~Es hat gemäß Bek. Bielefeld~~ SENNESTADT, DEN 10. Mai 1971 BÜRGERMEISTER RATSHERR SCHRIFTFÜHRER	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 IN DER ZEIT VOM 14. Februar 1972 BIS 14. März 1972 AUSGELEGEN. SENNESTADT, DEN 15. März 1972 STADTDIREKTOR	DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - UND DES §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG AM 19.10.1972 BESCHLOSSEN WORDEN. SENNESTADT, DEN 23.10.1972 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER	DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 21.8.73 197 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN 21.8.73 197 AZ.: 34.30.11-03 I.SA DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:	GEMÄSS §12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 19.10.1973 197 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 20.10.1973 ÖFFENTLICH AUS. Bielefeld, DEN 20.10.1973 STADT BIELEFELD Der Oberstadtdirektor PLANUNGSAMT Stadtoberamtmann
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN FESTLEGUNGSRISS UND EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS VOM 9.7. 1971 NACHTRAG VOM 197	GEÄNDERT GEM. RATSBESCHLUSS: KREISVERMESSUNGSDIREKTOR		KREISVERMESSUNGSDIREKTOR				